



Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:

www.landkreis-regensburg.de

Jahrgang: 52

Nummer: 09

Datum: 05.03.2021

Inhalt:

Nachruf	2
Öffentliche Bekanntgabe des Vorhabens der Fahrner Bauunternehmung GmbH, einen Granit-Steinbruch auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf (Gemeinde Wiesent) zu errichten und zu betreiben	3
Plangenehmigungsverfahren für die Erweiterung eines Gewässers im Rahmen des Kiesabbaus auf den Grundstücken Fl.Nrn. 514, 515, 515/2 und 516 Gemarkung Mintraching durch die Firma Guggenberger GmbH, Mintraching;	10
Haushaltssatzung des Schulverbandes Pettendorf-Pielenhofen	18
Aufgebot eines Sparkassenbuches	20

Nachruf

Der Landkreis Regensburg trauert um

Herrn Josef Schmid

Herr Josef Schmid war von 2008 bis 2020 Mitglied des Kreistages Regensburg. Während dieser Zeit hat er auch in verschiedenen Ausschüssen verlässlich und engagiert mitgewirkt. Als überzeugter Kommunalpolitiker hat Herr Schmid mit großer Leidenschaft stets die Interessen des Landkreises Regensburg und des ländlichen Raumes vertreten. Ausdruck und Anerkennung dieses Engagements waren die Verleihung der Kommunalen Dankurkunde und der Kommunalen Verdienstmedaille in Bronze.

Wir werden Herrn Schmid stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Tanja Schweiger
Landrätin

Öffentliche Bekanntgabe des Vorhabens der Fahrner Bauunternehmung GmbH, einen Granit-Steinbruch auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf (Gemeinde Wiesent) zu errichten und zu betreiben

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist;

Antrag der Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH, Sarchingener Feld 10, 93092 Barbing, auf Errichtung und Betrieb eines Granit-Steinbruchs auf dem Rauhenberg bei Ettersdorf/Wiesent, Fl.Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst, unter Verwendung von Sprengstoff zur Gewinnung aus dem Festgesteinskörper auf einer Fläche von ca. 12,3 ha und zum Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Schotter und Splitt aus dem gewonnenen Gestein

Die Firma Fahrner Bauunternehmung GmbH beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 157 der Gemarkung Forstmühler Forst auf dem Gebiet der Gemeinde Wiesent einen Steinbruch zum Granitabbau im Tagebau mittels Bohr- und Sprengarbeiten und eine mobile Aufbereitungsanlage zur Herstellung von Schotter und Splitt aus dem gewonnenen Gestein zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Rodung von insg. ca. 12,3 ha Wald in vier Abschnitten
- Abtragung von Abraum (Anrichtphase: 1 Jahr) und Gewinnung von Granit auf zwei Sohlen in vier Abschnitten über 25 Jahre (insg. 26 Jahre)
- zwei Sprengungen pro Monat
- Aufbereitung des gewonnenen Gesteins durch Brecher
- Zwischenlagerung von Abraum und Fertigprodukten auf Halden
- Jährlicher Abbau von 200.000 t Granit
- Einzäunung des Abbaugrundstückes, Errichtung einer Zufahrt sowie der baulichen Anlagen für den Betrieb des Steinbruches.

Das Vorhaben unterliegt auf Grund der benötigten Gesamtrodungsfläche von mehr als 10 ha der unbedingten Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 UVPG in Verbindung mit Nr. 17.2.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Von der Vorhabensträgerin wurde hierzu ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) nach § 16 UVPG, erstellt durch das Büro OPUS, Bayreuth, vorgelegt.

Darin wurden folgende mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG betrachtet:

- Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen durch Verminderung der Wohnqualität, der Erholungswirkung und der Erwerbsfunktion, Beeinträchtigung der Gesundheit
- Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt: Beeinträchtigung durch Immissionen, Abbaubetrieb und Transporte, Verlust oder Beeinträchtigung von Lebensraum, Beeinträchtigung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, Beeinträchtigung von landkreisbedeutsamen Pflanzenarten, Verlust von Flächen und Gehölzen, Beeinträchtigung durch Veränderung spezifischer Standortansprüche
- Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft durch Flächeninanspruchnahme, Immission von Schadstoffen, Überformung von Böden durch Aufschüttungen und/oder Umgestaltung, Verlust der Bodenfunktion, Verlust von offener Wasserfläche, Entzug von Flächen für die Kalt- und Frischluftproduktion, Beeinflussung von Grund- und Oberflächenwasser, Beeinflussung von Wassergewinnungsanlagen, Beeinflussung des Wasserhaushalts, Beeinflussung von Quellaustritten, Stoffeinträge.
- Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern Landschaft und Mensch sowie Tiere und Pflanzen

Das Vorhaben unterliegt weiterhin dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Verbindung mit Nr. 2.1.2 Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c der 4. BImSchV wird das Genehmigungsverfahren für das Vorhaben nach dem § 10 BImSchG durchgeführt.

Am Ende dieses Verfahrens kann als Zulassungsentscheidung eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung stehen, die der Antragstellerin die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens erlaubt. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Dem Landratsamt Regensburg liegen als Genehmigungsbehörde bisher über den Antrag auf immissionschutzrechtliche Genehmigung und die ihm beigefügten Unterlagen hinaus die folgenden entscheidungserheblichen sonstigen behördlichen Unterlagen zu dem Vorhaben vor, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten:

- Konfliktfreiheitsmitteilung der Stromversorgung Schierling vom 01.07.2019
- Stellungnahme der Sachgebiete S 21 und S 23 des Landratsamtes Regensburg vom 07.07.2019 bzw. 02.07.2019
- Konfliktfreiheitsmitteilung des BALuDBW vom 02.07.2019
- Konfliktfreiheitsmitteilung der Stadtwerke Hemau 02.07.2019
- Stellungnahmen der Kreistiefbauverwaltung vom 26.07.2019 und der Abteilung L2A des Landratsamtes Regensburg vom 03.07.2019
- Stellungnahme der Fachberatung für Brand- und Katastrophenschutz an der Regierung der Oberpfalz vom 08.07.2019
- Konfliktfreiheitsmitteilung des Luftamtes Nordbayern vom 08.07.2019
- Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege 08.07.2019
- Konfliktfreiheitsmitteilung der BNetzA hinsichtlich Richtfunkstrecken vom 09.07.2019
- Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei vom 11.07.2019
- Stellungnahme der Bauabteilung des Landratsamtes Regensburg vom 17.07.2019
- Stellungnahme des Sachgebietes für Wasserrecht am Landratsamt Regensburg vom 17.07.2019
- Konfliktfreiheitsmitteilung der REWAG & Co KG vom 22.07.2019
- Aussage zur Vollständigkeit der Unterlagen der Gemeinde Wiesent vom 23.07.2019
- Stellungnahme des Bundesamtes für Strahlenschutz vom 23.07.2019
- Stellungnahme des Sachgebietes für Landesplanung an der Regierung der Oberpfalz vom 24.07.2019
- Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 29.07.2019 zur Betroffenheit SüdOstLink
- Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 29.07.2019
- Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes Regensburg vom 01.08.2019
- Stellungnahme des Sachgebietes für Denkmalschutz (L 18) am Landratsamt Regensburg vom 01.08.2019
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 02.08.2019
- Stellungnahme der TenneT TSO GmbH vom 06.08.2019
- Konfliktfreiheitsmitteilung der Dt. Telekom Technik GmbH
- ergänzende Aussage des Gewerbeaufsichtsamtes Regensburg zur Vollständigkeit des Sprenggutachtens
- Stellungnahme des AELF Regensburg vom 13.08.2019
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Regensburg vom 19.08.2019
- Stellungnahme der MERO Germany GmbH vom 21.08.2019
- Stellungnahme des Kreisbrandrates vom 23.08.2019

- Stellungnahme der Abteilung L2A (Verkehrsplanung) zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Verkehrsnetz
- Stellungnahme der Gemeinde Wiesent vom 03.09.2019
 - Hydrogeologische Begutachtung des Trinkwassergewinnungsgebietes Brunnen I-III Ammerlohe Gem. Wiesent (im Rahmen der gemeindlichen Stellungnahme in Bezug genommen, zum Verfahren beigezogen mit Zustimmung der Verfasser und der Gemeinde Wiesent)
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 18.09.2019
- Negative Altlastenkatasterauskunft vom 11.10.2019
- Stellungnahme des Sachgebietes für Tourismus am Landratsamt Regensburg vom 16.12.2019
- Abschätzung des Materialbedarfs für öffentlichen Straßenbau in der Region Regensburg durch die Abteilung L2A vom 20.02.2020

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Planunterlagen sowie die o. g. behördlichen entscheidungserheblichen Unterlagen werden in der Zeit vom 22.03.2021 bis einschließlich 21.04.2021 unter dem Link <https://dataspace.landratsamt-regensburg.de/#/public/shares-downloads/6ZgTzm7OwZWJl7pbzHHfHZlmtlFYChy> im Internet veröffentlicht (vgl. § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Planunterlagen sowie die o. g. behördlichen entscheidungserheblichen Unterlagen liegen in der Zeit vom 22.03.2021 bis einschließlich 21.04.2021 für jedermann zur Einsicht an folgenden Stellen aus und können während dieser Zeit dort eingesehen werden:

1. Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Zi.Nr. 4.036, während der Dienststunden, Montag-Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 13.00 bis 17.30 Uhr. Voraussetzung ist hier vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Tel. 0941 4009-345.
2. Gemeindeverwaltung Wiesent, Bahnhofstraße 1, 93109 Wiesent, Zi.Nr. 103, während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr; die coronabedingten Hygienebestimmungen sind dabei zu beachten,
3. Verwaltungsgemeinschaft Wörth a.d.Donau für die Gemeinde Brennbach und die Stadt Wörth a.d.Donau, Rathausplatz 1, 93086 Wörth a. d. Donau, im Sitzungssaal, während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr und donners-

tags von 13.30 bis 18.00 Uhr. Voraussetzung ist hier vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Tel. 09482 9403-37

4. Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf für die Gemeinde Bach a.d.Donau, Wörther Str. 5, 93093 Donaustauf, Zi.-Nr. 105, während der dortigen allgemeinen Geschäftszeiten

Dieser Bekanntmachungstext, der UVP-Bericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die dem Landratsamt Regensburg zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegt haben, sind weiterhin während der o.g. Auslegungsfrist über das UVP-Verbund-Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) zugänglich (§ 20 Abs. 2 UVPG).

Das Landratsamt Regensburg fordert die Öffentlichkeit hiermit auf, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bis einschließlich 21.05.2021, 24.00 Uhr, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Regensburg, der VG Donaustauf für die Gemeinde Bach a.d.Donau oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Wörth a.d.Donau für die Gemeinde Brennbach und die Stadt Wörth a.d.Donau oder bei der Gemeinde Wiesent zu erheben. Der elektronischen Form genügt insoweit auch eine einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-Adresse: einwendungen-steinbruch@landratsamt-regensburg.de.

Es wird gebeten, den Namen und die Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen oder solche, die die einwendungsführende Person nicht erkennen lassen, können bei einem möglichen Erörterungstermin nicht zugelassen werden. Außerdem muss eine Einwendung zumindest die befürchtete Rechtsgutsgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei gleichförmigen Einwendungen, die von mehr als 50 Einwendern eingereicht werden, ist ein Vertreter unter Nennung seines Namens und seiner Anschrift soweit er nicht als Bevollmächtigter bestellt worden ist, zu bestimmen. Soweit bereits im bisherigen Verfahren Einwendungen schriftlich erhoben worden sind, brauchen diese nicht erneut vorgebracht werden. Soweit Einwendungen darüber hinausgehen oder neue Aspekte beinhalten, sind diese erneut schriftlich einzureichen.

Mit Ablauf der o.g. Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 der 9. BImSchV sollen auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Datenschutzhinweis: Personenbezogene Daten von Einwendenden können z.B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden. Die Pflicht zur Bereitstellung von personenbezogenen Daten ergibt sich aus § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV. Bei Nichtbereitstellung können Einwendungen nicht bearbeitet, der Genehmigungsbescheid nicht zugestellt werden.

Die Erörterung der – rechtzeitig erhobenen - Einwendungen mit den Einwendungsführern, dem Antragsteller sowie den Sachverständigen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, wird am 29.07.2021 ab 9.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Regensburg, Zi.Nr. 4.0.35, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, durchgeführt.

Hinweis: Die Durchführung des Erörterungstermins kann wegen der COVID-19-Pandemie ergänzende Rahmenbedingungen (z.B. Beschränkung der Teilnehmerzahl und Einhaltung von Hygienemaßnahmen) erfordern. Sollte die Durchführung des Erörterungstermins hierdurch deutlich erschwert oder unmöglich gemacht werden (z.B. bei Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und dem Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus), kann dieser modifiziert gestaltet werden (z.B. durch eine Online-Konsultation) oder im Rahmen des behördlichen Ermessens ganz ausfallen (§ 5 Abs. 1 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)). Eine Änderung hinsichtlich der Durchführung des Erörterungstermins wird dann rechtzeitig mit den nötigen Informationen bekanntgegeben.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 der 9. BImSchV). Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, Vertreter der Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang bei der Teilnahme

Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind im Erörterungstermin nicht zu behandeln.

Der o.g. Erörterungstermin kann durch das Landratsamt Regensburg verlegt werden, wenn dies im Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung erforderlich ist (hier ggfs. insbesondere aufgrund pandemiebedingter Begleitumstände). Ort und Zeit eines neuen Erörterungstermins werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt bestimmt. Die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, werden im Eventualfall von der Verlegung des Erörterungstermins durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben werden, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben werden, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung des Landratsamtes Regensburg keiner Erörterung bedürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG). Ferner wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, nicht ersetzt werden können.

Regensburg, 02.03.2021
Landratsamt Regensburg
Kellner
Vertreter der Landrätin im Amt
Az. S32-171.10-G-UVP-2.1.1-2.2

Plangenehmigungsverfahren für die Erweiterung eines Gewässers im Rahmen des Kiesabbaus auf den Grundstücken Fl.Nrn. 514, 515, 515/2 und 516 Gemarkung Mintraching durch die Firma Guggenberger GmbH, Mintraching;

Feststellung der Nichtdurchführung einer UVP

Die Firma Guggenberger GmbH, Mintraching, beantragte mit Schreiben vom 20.07.2020 die Folgegenehmigung zum Restabbau der Kiesausbeute sowie zur Rekultivierung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 514, 515, 515/2 und 516 der Gemarkung Mintraching, Gemeinde Mintraching.

Mit Bescheid des Landratsamts Regensburg vom 25.03.2008 wurde der Firma Guggenberger GmbH die wasserrechtliche Plangenehmigung für den Kiesabbau auf den o.g. Grundstücken erteilt. Die Plangenehmigung war bis zum 31.12.2013 befristet. Die Befristung für Kiesabbau und Rekultivierung wurde bereits zweimal, zuletzt mit Bescheid vom 20.12.2016 bis Ende 2019 (für den Kiesabbau) bzw. bis Ende März 2021 (für die Rekultivierung) verlängert.

Aktuell ist der Kiesabbau auf dem Grundstück Fl.Nr. 514 Gemarkung Mintraching weitgehend abgeschlossen; der Abbau auf den Grundstücken Fl.Nrn. 515, 515/2 und 516 Gemarkung Mintraching wurde noch nicht begonnen. Daher soll der Kiesabbau noch auf einer Fläche von ca. 3,7 ha mit einer Tiefe von ca. 3,50 m erfolgen. Das geschätzte noch vorhandene Abbauvolumen beträgt ca. 128.000 m³.

Beim Abbau wird Grundwasser freigelegt. Der auf der Fl.Nr. 514 bereits vorhandene Grundwassersee soll um die noch abzubauen Fläche erweitert werden und nach Beendigung des Abbaus bestehen bleiben. Im Rahmen der Rekultivierung sollen im Osten durch Auffüllungen mit dem anfallenden Abraum und unverwertbaren Lagerstättenanteilen sumpfige Röhricht- und Flachwasserzonen sowie unregelmäßige Übergangszonen vom Flachwasser zum Tiefwasser (Tiefe bis zu 5,30 m) entstehen. Das Nord-, West- und Südufer des entstehenden Baggersees sollen der natürlichen Sukzession überlassen werden, im Osten soll entlang der Kreisstraße R5 ein 7 m breiter Wiesenstreifen angelegt werden, auf dem 14 Alleebäume gepflanzt werden sollen.

Die Genehmigung vom 25.03.2008 war für den Kiesabbau zuletzt befristet bis zum 31.12.2019, für die Rekultivierung bis zum 31.03.2021.

Nachdem der Antrag auf Folgegenehmigung für den Kiesabbau erst nach Ablauf der o.g. Frist gestellt wurde und auch klar ist, dass die Frist für die Rekultivierung nicht eingehalten werden kann, ist das Vorhaben wie ein Neuantrag zu behandeln, d.h. die Voraussetzungen für die Erteilung der bean-

tragten wasserrechtlichen Plangenehmigung sind erneut zu prüfen. Ebenso hat eine erneute Prüfung zu erfolgen, ob für das Vorhaben nach den Vorgaben des UVPG die Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Da im Rahmen der beantragten Fortführung des Kiesabbaus Grundwasser freigelegt wird und eine Wiederverfüllung nur im Rahmen der Rekultivierungsplanung mit örtlichem Abraum und unverwertbaren Lagerstättenanteilen erfolgen soll (s.o.), wird der bereits bestehende Grundwassersee auf der Fl.Nr. 514 auf die Grundstücke Fl.Nrn. 515, 515/2 und 516 erweitert. Dies stellt eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers und damit einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dar.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für sonstige Ausbaivorhaben, die nicht von Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hinsichtlich der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen

Nach § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 UVPG ist, wenn für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, eine UVP durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien **erhebliche** nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§7 Abs. 1 Satz 3 i .V. m. § 25 Abs. 2 UVPG). Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Merkmale des Vorhabens nach Punkt 1 der Anlage 3 zum UVPG

1. Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Mit der bereits bestehenden Wasserfläche ist das überplante Gebiet ca. 9 ha groß. Die beantragte Bruttoabbaufäche beträgt ca. 4,2 ha. Bei einer Nettoabbaufäche von ca. 3,7 ha und einer Abbautiefe von ca. 3,50 m bedeutet dies einen Gesamtlagerstättenvorrat von rund 128.000 m³ Kies, der innerhalb eines Zeitraums von 3-4 Jahren abgebaut werden soll.

2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben

Das Planungsgebiet liegt im Bereich der Donauaue, die aufgrund ihres Kiesvorkommens von zahlreichen Baggerseen unterschiedlicher Größe durchsetzt ist. Im Norden grenzt das genehmigte, ca. 44 ha große Kiesabbaugelände „westlich Rosenhof“ an, im Westen befindet sich das – ebenfalls aus einer Kiesabbaufäche entstandene – Naherholungsgebiet „Guggenberger See 2“. Auch hier ist der Kiesabbau noch nicht vollständig abgeschlossen; eine ca. 2,5 ha große Fläche soll noch abgebaut werden, auf der sich derzeit noch eine Kieswasch- und –sortieranlage befindet. Im Süden des Naherholungsgebiets und damit im Südwesten der geplanten Maßnahme befindet sich eine ca. 4,5 ha große Fläche, auf der derzeit eine Anlage zum Lagern und Brechen von natürlichem und künstlichem Gestein betrieben wird. Im Süden schließt sich eine derzeit noch landwirtschaft-

lich genutzte Fläche an, auf der ebenfalls ein Kiesabbau mit einer Fläche von ca. 5,7 ha genehmigt ist. Östlich der geplanten Maßnahme wird ebenfalls auf einer Fläche von ca. 17 ha Kies abgebaut.

3. Nutzung natürlicher Ressourcen

Im Rahmen des Kiesabbaus werden rund 3,7 ha Grundwasserkörper offengelegt und das vorhandene Bodengefüge zerstört. Dies hat den Verlust der Stoffrückhalte- und Filterkapazität des Bodens zur Folge. Durch den Verbleib der Wasserfläche geht dauerhaft landwirtschaftliche Nutzfläche verloren.

4. Abfallerzeugung

-Entfällt-

5. Umweltverschmutzung und Belästigung

Während der Abbauphase ist mit Emissionen durch den Abbaubetrieb zu rechnen. Belästigungen können durch den LKW-Betrieb bei der Abfuhr des Materials entstehen.

6. Risiko von Unfällen, Störfällen und Katastrophen

Bei der Art des Vorhabens ist kein entsprechendes Risiko zu erwarten.

7. Risiken für die menschliche Gesundheit

Bei der Art des Vorhabens sind entsprechende Risiken nicht zu erwarten.

Fazit: Bei den Merkmalen des Vorhabens wurden Umweltauswirkungen festgestellt, die jedoch nicht als erheblich zu werten sind.

Standort des Vorhabens (Punkt 2 der Anlage 3 zum UVPG)

Der Standort des Vorhabens ist im Hinblick auf die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

1. Nutzungskriterien

Die Fläche der geplanten Erweiterung wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Im Norden grenzt das ca. 44 ha große Kiesabbaugebiet „westlich Rosenhof“ an, auf dem die Rekultivierungsarbeiten (Wiederverfüllung) noch im vollen Gange sind. Im Westen befindet sich das – ebenfalls aus einer Kiesabbaufläche entstandene – Naherholungsgebiet „Guggenberger See 2“. Auch hier ist der Kiesabbau noch nicht vollständig abgeschlossen; eine ca. 2,5 ha große Fläche soll noch abgebaut werden, auf der sich derzeit noch eine Kieswasch- und –sortieranlage befindet. Im Süden des Naherholungsgebiets und damit im Südwesten der geplanten Maßnahme befindet sich eine ca. 4,5 ha große Fläche, auf der derzeit eine Anlage zum Lagern und Brechen von natürlichem und

künstlichem Gestein betrieben wird. Im Süden schließt sich eine derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Fläche an, auf der ebenfalls ein Kiesabbau mit einer Fläche von ca. 5,7 ha genehmigt ist. Östlich der geplanten Maßnahme wird ebenfalls auf einer Fläche von ca. 17 ha Kies abgebaut.

Im Regionalplan der Region Regensburg ist das Gebiet als Vorranggebiet für den Kiesabbau KS 21 „südöstlich Neutraubling“ mit der Nachfolgenutzung „Biotop Gewässer“ ausgewiesen. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Mintraching ist das Gebiet als „Fläche für Abgrabungen bzw. Gewinnung von Bodenschätzen“ gekennzeichnet.

1.1 Qualitätskriterien

a. Fläche/Boden/Wasser

Das Vorhaben liegt im Naturraum Dungau, in der naturräumlichen Untereinheit Donauauen. Das Gelände ist nahezu eben. Der Boden besteht aus einer Überdeckung von ca. 30 cm humosigem Oberboden und ca. 50 cm Abraum, gefolgt von einer ca. 6,5 m mächtigen Schicht aus Kiesen und Sanden der Niederterrasse. Darunter folgen Tonmergel-Schichten. Der mittlere Grundwasserstand liegt bei 329,00 m ü. NN und damit ca. 2 m unter Geländeoberkante. Damit handelt es sich beim geplanten Kiesabbau um einen Nassabbau, da dabei Grundwasser freigelegt wird. Der entstehende Grundwassersee wird – abgesehen von der mit dem anfallenden Abraum zu gestaltenden Uferlinie mit Flachwasserbereich – nicht wieder verfüllt. Die Grundwasserfließrichtung verläuft von Süden nach Norden. Das Vorhaben liegt im Osten der Abbaufäche zu ca. 2/3 in einem wassersensiblen Bereich.

b. Natur und Landschaft, Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Die Fläche des geplanten Kiesabbaus wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Westlich des zu erweiternden Weihers liegt das beliebte Naherholungsgebiet „Guggenberger See“ (Freizeitnutzung Baden). Das Landschaftsbild wird bereits durch den umliegenden Kiesabbau geprägt. Flora und Fauna werden durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt.

2. Schutzkriterien

a. FFH-Gebiete, Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und nationale Monumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

b. In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder als archäologisch bedeutend eingestufte Landschaften

Im Umfeld der beantragten Kiesabbaufäche ist eine vorgeschichtliche Siedlung bekannt, die sich auf das Abbauggebiet auswirken könnte (Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, D-3-7039-0167).

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Punkt 3 der Anlage 3 zum UVPG)

Schließlich sind die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter anhand der unter den Punkten 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere muss dabei folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen werden:

1. Art und Maß der Auswirkungen

a. Räumlicher Auswirkungsbereich

- Boden

Bei der Erweiterung der Abbaufäche wird das natürliche Bodengefüge zerstört und es werden Bodenschichten dauerhaft entfernt. Die Puffer- und Filterfunktion des Bodens geht dadurch verloren. Dies gilt jedoch nur für die unmittelbar betroffene, vergleichsweise geringe Fläche der Nassauskiesung.

Gleiches gilt für den Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung und damit der biotischen Ertragsfunktion.

Eine Gefährdung der Bodenqualität durch Stoffeintrag (z.B. durch Betriebsmittel) kann durch den Einsatz eines elektrischen Saugbaggers und bei ordnungsgemäßem Betrieb ausgeschlossen werden.

- Wasser

Durch die Erweiterung der Abbaufäche wird Grundwasser freigelegt. Dadurch besteht eine erhöhte Gefahr der Verunreinigung durch Stoffeintrag, die jedoch bei ordnungsgemäßem Betrieb nicht relevant ist. Die Verunreinigung des Grundwassers bei der partiellen Wiederverfüllung wird durch die ausschließliche Verwendung von Abraum und nicht verwertbaren Lagerstättenanteilen aus dem örtlichen Abbau vermieden.

Im engeren Umfeld des Abbaugebiets kommt es zu einer geringfügigen Nivellierung des Grundwasserstands; diese Veränderung ist jedoch auf das Abbaugrundstück begrenzt und bereits auf den Nachbargrundstücken nicht mehr wahrnehmbar. Die Freilegung des Grundwassers führt zudem zu einer geringfügig höheren Verdunstung über die größere Wasserfläche, die jedoch im Vergleich zu der bereits vorhandenen Wasserfläche vernachlässigt werden kann.

Die bisherigen Erfahrungen mit den vorhandenen Kiesweihern im Überschwemmungs- bzw. wassersensiblen Bereich lassen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen befürchten.

- Luft/Klima

Durch die Erweiterung des Gewässers kommt es zu einer geringfügigen Veränderung des Mikroklimas (Lufttemperatur, relative Luftfeuchtigkeit durch erhöhte Verdunstung), die jedoch lokal auf das Abbaugebiet und das unmittelbar angrenzende Umfeld begrenzt ist.

Durch die Baumaschinen (v.a. bei der Vorbereitung des Abbaus), die Behandlung und den Abtransport des Materials sind Staubentwicklung sowie Abgas- und Lärmemissionen möglich. Diese Auswirkungen werden auf das Abbaugelände und das nahe Umfeld beschränkt. Zudem besteht bereits eine Vorbelastung durch den bestehenden Abbau, das bestehende Kieswerk und die benachbarte Recyclinganlage. Der LKW-Verkehr aufgrund des Abtransports des Materials erhöht sich im Vergleich zur bisherigen Situation nicht, da Kiesabbau auf Fl.Nr. 514 erschöpft ist und der beantragte Kiesabbau damit kein zusätzliches Verkehrsaufkommen bedingt.

- Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Die zum Kiesabbau vorgesehene Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Eine Beeinträchtigung von Flora und Fauna durch den Kiesabbau ist nicht ersichtlich. Durch die naturnahe Gestaltung (Rohböden als natürliche Sukzessionsflächen) und das Anlegen einer Allee sowie die Pflanzung von Gehölzen erfährt die Pflanzen- und Tierwelt nach Abschluss der Maßnahme eine Bereicherung.

b. Bevölkerungsbezogene Auswirkungen

Beeinträchtigungen durch Staub, Lärm und Abgase beim Abtransport sind durch die Lage der Abbauflächen für die Wohnbevölkerung ausgeschlossen. Auch die Erholungsfunktion ist, da der Kiesabbau und die Rekultivierung im westlich angrenzenden Naherholungsgebiet noch nicht abgeschlossen sind und sich der für die Nutzung freigegebene Guggenberger Badesee in ausreichender Entfernung befindet, nicht beeinträchtigt.

2. Bewertung der Auswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit (Wahrscheinlichkeit, Schwere, Komplexität, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität)

a. Schutzgut Boden

Beim Abbau geht unvermeidbar und unabhängig vom Standort der Boden mit seinen Funktionen im Naturhaushalt verloren. Angesichts der bisher vorhandenen landwirtschaftlichen Intensivnutzung kann von einer erheblichen Vorbelastung des Bodens ausgegangen werden. Der Wegfall der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Folge von Abbau und Rekultivierung bedeutet auch einen Wegfall der bisherigen deutlichen Vorbelastungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser. Die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der damit verbundene Wegfall des Pestizid- und Düngemittelintrags und die Nachnutzung der Abbaufläche als Baggersee, in den Bereichen der Abstandsflächen im Norden, Westen und Süden als natürliche Sukzessionsfläche und als Wiesenfläche mit Bäumen und Sträuchern im Osten tragen zur Relativierung bzw. Kompensation der möglichen Auswirkungen bei.

b. Schutzgut Wasser

Bei aufgedecktem Grundwasser ist die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen erhöht im Vergleich zum Grundwasser, das natürlicherweise von Deckschichten überlagert ist. Eine mögliche

Infiltration kann dabei über den Eintrag aus der Luft, direkten Eintrag oder über die Einschwemmung bei Hochwässern erfolgen.

Potentieller Stoffeintrag ins Grundwasser während des Abbaubetriebs kann durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (Sicherheitsabstände, Errichtung von Schutzwällen etc.) wirksam verhindert werden. Zur Verhinderung der Gefahr der Grundwasserverunreinigung bei der partiellen Wiederverfüllung des Baggersees wird diese ausschließlich mit Abraum und nichtverwertbaren Lagerstättenanteilen aus dem örtlichen Abbau vorgenommen. Durch den Wegfall der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entfallen die mit ihr verbundenen Belastungen von Boden und Wasser.

c. Schutzgut Luft/Klima

Mit der Kiesentnahme sind lufthygienische Beeinträchtigungen in Form von Staubentwicklung sowie Abgas- und Lärmemissionen durch Baumaschinen und LKW-Verkehr verbunden. Diese werden jedoch durch den Einsatz eines Saugbaggers im Nassabbaubereich minimiert. Für den Abtransport wird die bestehende Transporttrasse genutzt. Durch das Vorhaben entsteht keine zusätzliche Belastung durch LKW-Verkehr.

Durch die Offenlegung des Grundwassers kommt es zu einer erhöhten Verdunstung über der neu entstehenden Wasserfläche; dies ist im Vergleich zu den bereits bestehenden Wasserflächen als geringfügig einzustufen.

d. Schutzgut Arten und Lebensräume

Die zum Kiesabbau vorgesehene Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Eine Beeinträchtigung von Flora und Fauna durch den Kiesabbau ist nicht ersichtlich. Durch die naturnahe Gestaltung (Rohböden als natürliche Sukzessionsflächen) und das Anlegen einer Allee sowie die Pflanzung von Gehölzen erfährt die Pflanzen- und Tierwelt nach Abschluss der Maßnahme eine Bereicherung.

e. Schutzgut Landschaftsbild

Durch den Kiesabbau kommt es während des Abbaus (Dauer ca. 3-4 Jahre) zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Durch den Abbau entsteht kein neues Gewässer in Form eines separaten Weihers, sondern der bestehende Baggersee wird erweitert. Durch die vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen wird das Abbaugelände wieder in das Landschaftsbild eingebunden. Aufgrund der geringen betroffenen Fläche sowie der Reversibilität der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind diese nicht als erheblich zu werten.

f. Schutzgut Kulturgüter

Historisch wertvolle Kulturlandschaft ist von dem Vorhaben nicht betroffen. Bodendenkmäler sind unmittelbar auf der Vorhabensfläche nicht bekannt. Es ist aber aufgrund der Nähe von bekannten Bodendenkmälern im Umfeld der Abbaufäche zu vermuten, dass sich erhaltene archäologische Substanz bis in den Bereich der Abbaufäche fortsetzt. Die Maßnahme muss daher bodendenkmalfachlich vorbereitet und begleitet werden; ggf. ist eine Ausgrabung, Bergung und Dokumentation der bodendenkmalrechtlich relevanten Funde erforderlich.

3. Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer Vorhaben

Der geplante Kiesabbau liegt in einem bereits seit langer Zeit von Kiesabbau geprägten Gebiet, in dem zahlreiche Kiesabbaustellen zu finden sind. Der Kiesabbau und die aufgrund der hohen Grundwasserstände dadurch entstehenden Baggerseen prägen hier die Landschaft spürbar. Um die Beanspruchung der Landschaft und die Auswirkungen auf den Naturhaushalt möglichst gering zu halten, ist es wesentlich, die vorhandenen Rohstoffvorräte im Umfeld der erschlossenen Abbaustellen und Kieswerke möglichst optimal zu nutzen. Daher ist die vorgesehene Abbaufäche auch im Regionalplan unter Abwägung aller Belange als Vorrangfläche für den Kiesabbau ausgewiesen.

Durch den bestehenden und vorangegangenen Kiesabbau im Abbaubereich ist der betroffene Bereich vorbelastet und damit entsprechend wenig empfindlich. Die Auswirkungen durch die Behandlung und den Abtransport des Kieses entsprechen der bereits vorhandenen Situation und führen nicht zu einer zusätzlichen Belastung.

Maßnahmen zur wirksamen Minderung der Auswirkungen

Es werden folgende Maßnahmen ergriffen, um mögliche Auswirkungen beim Abbau zu minimieren:

- Die 10 – 20 m breiten Abstandsstreifen schützen das Grundwasser vor Stoffeinträgen. Die Abstandsstreifen bleiben dauerhaft als Puffer gegen Einträge erhalten.
- Als zusätzlicher Schutz werden Wälle entlang der Sicherheitsstreifen errichtet. Die Zufahrt zum Abbaugelände wird durch Abraum bzw. durch eine Schranke versperrt. Nach Beendigung des Abbaus wird die Zufahrt zurückgebaut.
- Die Nachnutzung als Gewässerbiotop minimiert potentielle Beeinträchtigungen des Grundwassers.
- Die partielle Verfüllung/Ufermodellierung erfolgt ausschließlich mit örtlich anfallendem Abraum und unverwertbaren Lagerstättenanteilen, um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden.
- Mit der zuständigen Naturschutzbehörde wurde die Rekultivierungsplanung sowie die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgestimmt, um die Abbaufäche wieder in die Landschaft einzubinden.

- Die Pflanzung der Gehölze erfolgt, sobald der Abbaufortschritt dies zulässt, um den Zeitraum der Beeinträchtigung von Landschaft, Flora und Fauna so gering wie möglich zu halten.
- Die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes werden bei der Erschließung des Gebiets besonders beachtet, insbesondere die Erlaubnispflicht nach Art. 7 Abs. 1 DSchG. Somit können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Bodendenkmäler betreffen, insbesondere durch die Einhaltung der Anforderungen des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, ausgeschlossen bzw. minimiert werden.

Gesamtbeurteilung

Angesichts der geschilderten projekt- und standortbezogenen Umstände können nach gegenwärtigem Kenntnisstand erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei der Erweiterung des Baggersees ausgeschlossen werden.

Dementsprechend ist im vorliegenden Fall die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Regensburg, 01.03.2021

Landratsamt Regensburg

Herrmann

Abteilungsleiter Natur- und Umweltschutz

Az. S 31-7-642.4

Haushaltssatzung des Schulverbandes Pettendorf-Pielenhofen

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Schulverbandes Pettendorf-Pielenhofen für das Haushaltsjahr 2021 amtlich bekanntgemacht:

Auf Grund von Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2021** wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **555.492,00 Euro**

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **277.275,00 Euro**
ab.

§ 2

Eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr **2021** auf **396.942,00 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01. Okt. 2020** auf **211** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.881,24 Euro** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr **2021** auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **92.582,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom **01. Januar 2021** in Kraft.

Pettendorf, 15.02.2021
Schulverband Pettendorf-Pielenhofen
Eduard Obermeier

Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Schulverbandes zur Einsichtnahme bereit (Art. 65 Abs. 3 GO).

Az. S 12-027.13-Sed.

Aufgebot eines Sparkassenbuches

An den Inhaber des angeblich zu Verlust gegangenen Sparkassenbuches Nr. 3413146279 ergeht hiermit die Aufforderung, seine Rechte binnen 3 Monaten von heute an gerechnet unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da dieses widrigenfalls für kraftlos erklärt wird.

Az. Sparkasse Regensburg